

Merkblatt über Ausbildungsbeiträge

Das vorliegende Merkblatt ist eine Information zu den wichtigsten Punkten des **neuen** Ausbildungsbeitragsrechts. Massgebend für die Beurteilung der Beitragsgesuche und die Zusprechung von Stipendien und Darlehen sind die gesetzlichen Bestimmungen der folgenden Erlasse:

- Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006
- Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret, StipD) vom 16. Januar 2007
- Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) vom 2. Mai 2007

Die neuen Erlasse können auf der Homepage www.ag.ch/stipendien eingesehen werden.

Für Auskünfte

steht Ihnen das Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Stipendien, Bachstrasse 15, 5001 Aarau (Telefon 062 835 22 70, E-Mail: stipendien@ag.ch) zur Verfügung.

Wer ist gesuchsberechtigt?

- Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
Auslandschweizer nur, sofern sie keine Gesuchsberechtigung im Wohnsitzstaat ihrer Eltern haben.
Hinweis: Wenn sich der Wohnsitz der Eltern in einem EU/EFTA-Staat befindet, besteht keine Gesuchsberechtigung.
- Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz;
- Kinder von Angehörigen eines EU / EFTA-Mitgliedstaates mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose;
- Für Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung (KSB) sind Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ebenfalls gesuchsberechtigt.

Welches sind die Voraussetzungen, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten?

- Stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Aargau;
- Besuch einer beitragsberechtigten Ausbildung an einer vom Kanton anerkannten Ausbildungsstätte;
- Unterstützungsbedarf.

Wann befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Aargau?

Gesuchstellende haben stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau, wenn sie keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten erhalten und einer der folgenden Punkte auf sie zutrifft:

- Der Wohnsitz der Eltern bzw. des derzeitiger oder zuletzt sorgeberechtigter Elternteils befindet sich im Kanton Aargau.
- Die zuletzt zuständige Vormundschaftsbehörde hat ihren Sitz im Kanton Aargau.
- Sie sind mündig, haben bereits einen ersten Berufsabschluss erlangt und waren vor Beginn der neuen Ausbildung mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Aargau wohnhaft und aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder haben den eigenen Familienhaushalt geführt.

Bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern:

- Sie besitzen das Aargauer Bürgerrecht, die Eltern haben Wohnsitz im Ausland.
- Sie wohnen elternlos im Ausland und besitzen das Aargauer Bürgerrecht.

Bei mündigen anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen:

- Sie sind dem Kanton Aargau zur Betreuung zugewiesen und haben hier zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Eltern leben im Ausland.
- Sie sind elternlos, dem Kanton Aargau zur Betreuung zugewiesen und haben hier zivilrechtlichen Wohnsitz.

Welche Ausbildungsstätten sind anerkannt?

- Öffentliche Ausbildungsstätten;
- Private Ausbildungsstätten in der Schweiz, sofern sie über ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem verfügen (z.B. eduQua oder ISO9001) und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen.

Wie lange werden Ausbildungsbeiträge gewährt?

Beiträge werden für die ordentliche Ausbildungsdauer gewährt. Diese umfasst

- bei mehrjährigen Aus- und Weiterbildungen die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer verlängert um ein Jahr.
- bei einjährigen oder kürzer dauernden Aus- und Weiterbildungen die von der Ausbildungsstätte festgelegte Mindestausbildungsdauer.

Wann besteht ein Unterstützungsbedarf? Was gilt bezüglich Bemessung?

Unterstützungsbedarf hat, wer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Zurechnung sonstiger zumutbarer Eigen- und Fremdleistungen (Eltern, Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner) sowie Beiträgen Dritter (Private, Stiftungen etc.) für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht selber aufkommen kann.

Als Grundsatz für die Bemessung gilt, dass Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Höchstansätze den Fehlbetrag decken, der sich aus der Gegenüberstellung der anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (vgl. insbesondere die Pauschalbeträge im Anhang der StipV) mit den anrechenbaren Eigen- und Fremdleistungen ergibt.

Ob bzw. in welchem Umfang ein Fehlbetrag besteht, wird nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung (vgl. §§ 16 – 33 StipV) von der Sektion Stipendien festgelegt.

Was gelten für Darlehensmodalitäten?

Darlehen sind ab dem ersten Tag des dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgenden Monats zu 4% zu verzinsen.

Darlehen sind in jährlichen Raten innert 10 Jahren zurückzubezahlen. Die erste Rate wird am 1. Januar des dritten Kalenderjahres, das dem Abschluss oder Abbruch der Ausbildung folgt, zur Rückzahlung fällig.

Wann, wo und wie sind Gesuche einzureichen?

- Bei Ausbildungen an einer aargauischen Mittelschule (Gymnasium, FMS, WMS, etc.):
 - spätestens am 15. September beim Schulsekretariat oder bei der Sektion Stipendien
 - wenn der Termin verpasst wurde, kann für das 2. Halbjahr bis spätestens 31. März ein Gesuch eingereicht werden.
- Bei den übrigen Ausbildungen:
 - spätestens am letzten Tag desjenigen Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat des ordentlichen Beginns der Ausbildung bzw. des entsprechenden Ausbildungsjahrs folgt (Beispiel: Bei Ausbildungsbeginn am 13.08.2007 muss das Gesuch bis am 30.09.2007 bei der Sektion Stipendien eingereicht werden);
 - frühestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung bzw. des entsprechenden Ausbildungsjahrs.
 - Wenn der Termin verpasst wurde, kann das Gesuch bis spätestens am letzten Tag des Monats, welcher dem Monat des ordentlichen Beginns des 2. Semesters folgt, eingereicht werden.

Massgeblich für die Einhaltung der Termine ist der Poststempel.

Gesuche sind mit dem offiziellen Formular zu stellen (www.ag.ch/stipendien). Bei mehrjährigen Ausbildungen ist für jedes Ausbildungsjahr ein neues Gesuch zu stellen.

Vollständigkeit des Gesuchs

Das Formular ist vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Beilagen fristgerecht einzureichen. Auf unvollständige Gesuche (nicht vollständig ausgefüllt oder fehlende Beilagen) wird nicht eingetreten. Bei ein- oder mehrjährigen Ausbildungen werden unvollständige Gesuche zurückgesendet mit dem Hinweis, dass sie vervollständigt für das 2. Halbjahr bis spätestens zu Beginn des 2. Semesters nochmals eingereicht werden können.

Wann werden die zugesprochenen Beiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge setzt eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über den Beginn bzw. die Fortsetzung der Ausbildung voraus. Bei Darlehen ist zusätzlich die unterzeichnete Schuldanerkennung einzureichen.

Stipendien werden in der Regel in halbjährlichen Raten, Darlehen einmal pro Jahr ausbezahlt. Die Auszahlung der Stipendien fürs erste Semester wird – sofern eine Bestätigung über den Ausbildungsbeginn vorliegt – zeitgleich mit dem Versand des Zuspruchsentscheids ausgelöst. Die zweite Rate erfolgt nach Eingang einer Bestätigung, welche die Fortsetzung der Ausbildung nach Beginn des zweiten Semesters bescheinigt. Bei Schülerinnen und Schülern an aargauischen Mittelschulen und bei Lehrlingen werden die Auszahlungen automatisch ausgelöst.

Was haben die Gesuchstellenden für Mitwirkungspflichten?

Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller haben der Sektion Stipendien vollständige und wahre Angaben zu ihrer Person, zur Ausbildung sowie zur finanziellen Situation zu machen und die verlangten Belege einzureichen.

Sie haben wesentliche Änderungen der finanziellen Verhältnisse, den Abbruch oder einen Unterbruch der Ausbildung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Nach Abschluss der Ausbildung ist innert vier Wochen eine Kopie des Abschlusszertifikats einzureichen.

Für welche Ausbildungen gibt es Stipendien bzw. Darlehen?

Die nachfolgenden Ausbildungen sind beitragsberechtigt, sofern sie mindestens 6 Monate Vollzeit dauern oder 600 Jahreslektionen bzw. 30 Kreditpunkte nach ECTS umfassen und zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen.

Ausbildungen	Form der Beiträge		Höchstbeträge pro Jahr
Kantonale Brückenangebote an der KSB	Stipendien		Fr. 5'000.–
Ausbildungen auf Sekundarstufe II <ul style="list-style-type: none"> - Mittelschulen (Gymnasium, HMS, FMS etc.) - Berufliche Grundbildungen einschliesslich Berufsmaturität 	Erste Ausbildung	Stipendien	Fr. 5'000.– bzw. Fr. 10'000.– bei anerkanntem auswärtigem Logis
	Zweite Ausbildung	Darlehen <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Stipendien und/oder Darlehen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung Zulassungsvoraussetzung ist für eine erste Ausbildung auf Tertiärstufe (z.B. Matura auf zweitem Bildungsweg) - wichtige Gründe vorliegen (schwierige Arbeitsmarktsituation oder gesundheitliche Probleme im erlernten Beruf) 	Fr. 20'000.– Fr. 20'000.–, wovon höchstens Fr. 10'000.– als Stipendien
Ausbildungen auf Tertiärstufe <ul style="list-style-type: none"> - Diplomstudien an Universitäten, ETH und Fachhochschulen (Bachelor und Master) - Höhere Fachschulen 	Erste Ausbildung	Stipendien, ergänzt durch Darlehen	Fr. 17'000.– Stipendien und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.–
	Zweite Ausbildung	Darlehen <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> Stipendien, ergänzt durch Darlehen: <ul style="list-style-type: none"> - bei Diplomstudien an Fachhochschulen im Anschluss an eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen 	Fr. 20'000.– Fr. 17'000.– Stipendien und zusätzlich Darlehen bis Fr. 10'000.–
Weiterbildungen , die vom Kanton mit Beiträgen unterstützt wird: <ul style="list-style-type: none"> - Doktoratsstudien - Berufsorientierte Weiterbildungen - Weiterbildungskurse an Hochschulen 	Erste Weiterbildung	Stipendien und/oder Darlehen	Fr. 20'000.– wovon höchstens Fr. 10'000.– als Stipendien
	Zweite Weiterbildung	Darlehen	Fr. 20'000.–
Nachdiplomstudien an Hochschulen und höheren Fachschulen	Darlehen		Fr. 20'000.–